



Festordnung

111-jähriges Gründungsfest

Kath. Burschenverein Mintraching e.V.

1. Die ankommenden Vereine werden gebeten, sich im Festbüro zu melden.
2. Das Fest findet bei jeder Witterung statt.
3. Den Anweisungen von Sicherheitspersonal, Feuerwehr, Polizei sowie der Festleitung ist unbedingt Folge zu leisten.
4. Bei Sachbeschädigungen aller Art behält sich der Veranstalter rechtliche Schritte vor. Entstandene Sachschäden werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. Eine mutwillig beschädigte Bierbank oder ein Biertisch wird jeweils mit 50€ berechnet.
5. Das Parken auf ausgewiesenen Parkplätzen und auf öffentlichen Plätzen erfolgt nach den Regeln der StVO und auf eigene Gefahr. Für Schäden, Einbrüche oder Diebstahl haftet der Veranstalter nicht.
6. Der Veranstalter haftet nicht für Unfälle, Schäden oder Diebstahl an Vereinseigentum oder Privatbesitz. Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Die Verantwortung für die Mitglieder und für das Vereinseigentum liegt beim jeweiligen Verein, dem sie angehören.
7. Alle anwesenden Personen willigen durch das Betreten des Festgeländes bzw. mit der Teilnahme am Festgeschehen ein, dass sie und ggf. ihr/e Kind/er mit der Vervielfältigung von Bild- und Tonaufnahmen, die während des gesamten Festverlaufs gemacht werden, einverstanden sind. Diese werden auf Internetkanälen (wie Youtube, etc.), im Internet (Homepage, etc.) und als After-Movie-DVD veröffentlicht.
8. Während des Gottesdienstes sowie des Kirchenzugs wird um diszipliniertes Verhalten gebeten. Im Falle eines Zeltgottesdienstes wird für die Zeit der Messe ein Ausschankstoppverhängt.
9. Das Rauchen ist im Festzelt und im Barzelt untersagt.

10. Das sogenannte „Daferl-Klauen“ ist als Brauchtum anzusehen und ausschließlich unter Burschenvereinen/Landjugenden erlaubt. Im Anschluss an einen Daferl-Klau ist eine anständige Verhandlung über die Auslöse zu führen. Sollte ein Daferl-Klau zu Handgreiflichkeiten führen, wird der Verein, der diese verursacht hat, mit all seinen Mitgliedern sofort des Festgeländes verwiesen.
11. Auf dem Festgelände gelten die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG).
12. Pfand wird nur gegen Rückgabe von Leergut und Pfandmarke ausgegeben.
13. Der Veranstalter behält sich Änderungen im Festprogramm vor.
14. Das Anbringen von Plakaten oder Ähnlichem an das Festzelt oder sonstigen Objekten am Festplatz ist nur nach Genehmigung durch das Festbüro gestattet. Dadurch entstehende Schäden werden auf die Vereine zurückgeführt und in Rechnung gestellt.

Alle Vereine und Personen erklären sich durch ihre Teilnahme an unserem Fest mit dieser Festordnung einverstanden.